

Fragen und Antworten zum FTEG und zur RTTE-Richtlinie

Version II (Stand: August 2000)

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkungen
2. Abkürzungsverzeichnis
3. Grundsätzliche Informationen zum FTEG und zur RTTE-RL
4. Regelungsbereich des FTEG und der RTTE-RL
5. Grundlegende Anforderungen
6. Schnittstellen der Netzbetreiber
7. Schnittstellenbeschreibungen Funkanlagen
8. Harmonisierte Normen
9. Konformitätsbewertungsverfahren / Konformitätserklärung
10. Inverkehrbringen / Notifizierung bei der RegTP nach Artikel 6 Abs. 4 der RTTE-RL
11. Frequenzuteilung / Inbetriebnahme
12. Kennzeichnung / Benutzerinformationen
13. Marktaufsicht / Abschaltungen / Ordnungswidrigkeiten
14. Übergangsbestimmungen
15. Öffentlichkeitsarbeit
16. Historie des Kataloges
17. Nützliche Adressen

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Zusammenstellung von Fragen und Antworten zum FTEG und zur RTTE-Richtlinie 99/05/EG ist in den vergangenen Monaten im Verlauf der Umsetzung der Richtlinie und des FTEG entstanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das FTEG noch nicht verabschiedet ist und Änderungen daher nicht auszuschließen sind.

Da nicht alle Anforderungen der RTTE-RL in nationales Recht umgesetzt werden müssen – z.B. ausschließliche Forderungen der Kommission an die Mitgliedstaaten – wird auch auf die RL verwiesen.

Die Antworten stellen den derzeitigen Diskussions- und Erkenntnisstand dar und sind nicht rechtsverbindlich.

Für die Zeit vom 8. April 2000 bis zum Inkrafttreten des FTEG gelten die im Amtsblatt der Reg TP Nr. 6 vom 22. März 2000 mit Vfg. Nr. 28/2000 und den Mitteilungen 197 bis 199/2000 veröffentlichten Regelungen:

Übergangsregelungen für das Inverkehrbringen von Geräten, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG L 91 S. 10) fallen.

Nach den Vorschriften des Artikels 19 Absatz 1 der Richtlinie 1999/5/EG (RTTE-Richtlinie) "erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten spätestens zum 7. April 2000 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen." ... Sie wenden diese Vorschriften ab 8. April 2000 an." Das im Entwurf vorliegende Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) dient zwar der Erfüllung dieser Rechtssetzungsverpflichtung, die Inkraftsetzung des FTEG wird sich aber wahrscheinlich über den 8. April 2000 hinaus verzögern.

Für diesen Fall gelten vom 8. April 2000 an bis zum Inkrafttreten FTEG für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland folgende Übergangsregelungen:

- 1. Geräte, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG fallen, können in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Vorschriften der Richtlinie in den Verkehr gebracht und unter Beachtung der Bestimmungen des Artikel 7 der Richtlinie in Betrieb genommen werden. Das Recht zur Inbetriebnahme gilt auch für Geräte, die in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach den Vorschriften der Richtlinie rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden.*
- 2. Die Bundesrepublik Deutschland knüpft keinerlei Sanktionen an die Nichtzulassung derartiger Geräte.*
- 3. Die bereits nach der Beleihungs- und Akkreditierungsverordnung beliebigen Benannten Stellen dürfen die Aufgaben einer Benannten Stelle nach Richtlinie 1999/5/EG vorübergehend wahrnehmen und hierzu ihre Kenn-Nummer verwenden, soweit sie erklären, dass sie sachkundig im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie sind.*

- 4 *Bis zur Veröffentlichung von Schnittstellenbeschreibungen können ersatzweise die einschlägigen Zulassungsvorschriften der RegTP als technische Grundlage für den Nachweis der Konformität einer Funkanlage mit den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 1999/5/EG verwendet werden. Diese Regelung gilt über das Inkrafttreten des FTEG hinaus.*

Mit diesen Übergangsregelungen entfällt die Notwendigkeit für die Zulassung von Geräten, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG fallen. Somit wird davon ausgegangen, dass ab 8. April 2000 keine deutschen Zulassungen mehr für diese Geräte erteilt werden müssen.

**Kommentare zum Katalog und Fragen zur Anwendung des FTEG richten Sie bitte an:
FTEG@regtp.de**

2. Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt
ADCO	Administrative Co-Operation
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
CEN	Europäischer Normungsausschuss (Comité Européen de Normalisation)
CTR	Common Technical Regulation
E-FTTEG	Entwurf des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“
EG	Europäische Gemeinschaften
EMV / EMC	Elektromagnetische Verträglichkeit / Electromagnetic Compatibility
EMVG	Gesetz über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
EN	Europäische Norm
ETS	European Telecommunication Standard
ETSI	Europäisches Institut für Telekommunikationsstandards (European Telecommunications Standards Institute)
EU	Europäische Union
EUROCAE	European Organisation for Civil Aviation Equipment
FreqNP	Frequenz-Nutzungsplan
FTEG	Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
LVD	Low Voltage Directive
NTP	Network Termination Point; Netzanschlußpunkt
OJ	Official Journal (Amtsblatt der Europ. Gemeinschaften)
QSS	Qualitätssicherungssystem
RiFu	Richtfunk
RTTE-RL	RL 1999/5/EG (Radio equipment and Telecommunications Terminal Equipment and the mutual recognition of their conformity)
RL	Richtlinie
SAR	Spezifische AbsorptionsRate
SSB	Schnittstellenbeschreibung
TCAM	Ausschuss für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (Telecommunication Conformity Assessment and Market Surveillance Committee)
TK	Telekommunikation
TKG	Telekommunikations-Gesetz
TkZuIV	Telekommunikationszulassungsverordnung
TNB	Teilnehmernetzbetreiber
TTE-RL	RL 1998/13/EG (Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität - Endgeräte-RL)
VHF	Very High Frequency
VO	Verordnung
VoFunk	Vollzugsordnung für die Funkdienste
VwGrdsFreqN	Verwaltungsgrundsätze Frequenznutzung
WLL	Wireless Local Loop

3. Grundsätzliche Informationen zum FTEG und zur RTTE-RL

3.1 Warum ein neues Gesetz, eine neue Richtlinie?

Im Rahmen des "neuen Ansatzes" in der Rechtssetzung der EU wurde die bisherige TTE-Richtlinie (98/13 EG) mit ihrem verpflichtenden Zulassungsregime und die nationalen Zulassungsregime durch ein Regime, das im wesentlichen auf der Herstellerkonformitätsbewertung und vereinfachten Verfahren zum Inverkehrbringen von Geräten und Anlagen beruht, abgelöst.

Die neue Richtlinie, die RTTE-RL 1999/5 EG - (Radio equipment and Telecommunications Terminal Equipment and the mutual recognition of their conformity, RL über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität) wird durch das FTEG (Funkanlagen und Telekommunikations-Endeinrichtungsgesetz) in deutsches Recht umgesetzt. Mit Inkrafttreten des FTEG verlieren die auf der TTE-RL beruhenden Rechtsvorschriften, soweit nicht anders geregelt, ihre Gültigkeit.

Die RL wurde am 7.4.1999 im Amtsblatt L 91/1999 der EG veröffentlicht und erlangte damit Rechtskraft. Sie muss bis zum 7.4.2000 in allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die meisten EWR- und EFTA-Länder sowie die Beitrittskandidaten werden sie ebenfalls anwenden.

4. Regelungsbereich des FTEG und der RTTE-RL

4.1 Für welche Geräte gilt das FTEG?

Die Bestimmungen des FTEG gelten für alle TK-Endeinrichtungen (Draht und Funk) und für Funkanlagen, die "in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren" können (siehe Definition § 2 Nr. 3 E-FTEG), sofern das FTEG keine Ausnahmen vorsieht. Ausgenommen sind:

- 1. Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 16.05.1997 (BGBl. I S. 1494 v. 23 Juni 1997) verwendet werden und die nicht im Handel erhältlich sind. Als nicht im Handel erhältliche Funkanlagen gelten auch aus Einzelteilen bestehende Bausätze, die von Funkamateuren zusammengesetzt werden sowie handelsübliche Anlagen, die von Funkamateuren für ihre Zwecke umgebaut wurden;*
- 2. Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG 1997 Nr. L 46 S. 25), geändert durch Richtlinie 98/85/EG der Kommission vom 11. November 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung (ABl. EG Nr. L 315 S. 14) in ihrer jeweiligen Fassung;*
- 3. Kabel und Drähte;*
- 4. reine Empfangsanlagen, die nur für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen bestimmt sind;*
- 5. Erzeugnisse, Ausrüstung und Bauteile im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 4), zuletzt*

geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1069/1999 der Kommission vom 25. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 130 S. 16);

6. *Ausrüstungen und Systeme für das Flugverkehrsmanagement im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. EG Nr. L 187 S. 52), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/15/EG der Kommission vom 25. März 1997 (ABl. EG Nr. L 95 S. 16);*
7. *Geräte, die ausschließlich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates oder für Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich benutzt werden.*

Für diese Geräte gelten, soweit vorhanden, die jeweiligen Richtlinien / Gesetze.

Anmerkung: Auch Land - Radaranlagen unterliegen der RTTE-RL.

4.2 Gelten die Anforderungen des FTEG auch für Geräte, die sich bereits im Markt befinden?

Grundsätzlich gilt das Gesetz nur für Geräte, die ab dem 8.4.2000 erstmalig in Verkehr gebracht werden, ansonsten gelten die Übergangsregelungen des FTEG.

Die Vorschriften über die Eingriffsbefugnisse der Reg TP gelten ab Inkrafttreten des FTEG für alle Geräte!

4.3 Was regelt das FTEG – und was nicht?

Zweck des Gesetzes ist es, durch Regelungen über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen ihren freien Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt zu ermöglichen (Ausnahmen: vgl. E-FTEG § 1 (3) und (4)).

Das FTEG regelt jedoch nicht das Inverkehrbringen von Anlagen, die vor Ort aus mehreren Komponenten zusammengebaut werden. Sofern es sich bei den Komponenten um Geräte oder Anlagenteile handelt, die unter die RL fallen, müssen diese die grundlegenden Anforderungen einhalten.

Für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Funkanlagen bleiben die Vorschriften des siebenten Teils des TKG über die Frequenzordnung unberührt. Für die Frequenznutzung werden die Nutzungsbedingungen vorgeschrieben, um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung gemäß TKG sicherzustellen. Diese Festlegungen werden wie bisher auch im Frequenzbereichszuweisungsplan, im Frequenznutzungsplan und in den Frequenzuteilungen getroffen.

Die allgemeinen Nutzungsbedingungen werden festgelegt im FreqNP (derzeit: Verwaltungsgrundsätze Frequenznutzungen). Eine explizite Angabe sämtlicher Nutzungsbedingungen in den FreqNP würde den Rahmen und Umfang des Plans sprengen. Es müssten dann z. B. für alle Frequenzbereiche entsprechende Spektrumsmasken und bei Bedarf weitergehende Parameter angegeben werden. Daher werden die Nutzungsbedingungen indirekt durch Bezug auf entsprechende Dokumente in den FreqNP aufgenommen werden. Diese Dokumente sind u. a. die harmonisierten Normen unter der RTTE-RL und nationale SSB sowie ggf. darüber hinaus ge-

hende weitere betriebliche Frequenznutzungsbedingungen. Die SSB werden daher neben der Ausgestaltung der grundlegenden Anforderungen gem. RTTE-RL Art 3.2 an die Geräte auch Frequenznutzungsbedingungen enthalten (im See- und Binnenschiffahrtfunk auch Anforderungen entsprechend RTTE-RL Artikel 3.3 (e) in harmonisierten Normen).

Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen können im Einzelfall von der Reg TP durch spezielle Nutzungsbedingungen ergänzt werden, sofern dies zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlich ist. Diese speziellen Nutzungsbedingungen können sich z. B. regional im Rahmen internationaler Vereinbarungen aufgrund von Frequenzkoordinierungen ergeben.

4.4 Wie sind die vom FTEG ausgenommenen Geräte und Anlagen zu behandeln?

Für Geräte und Anlagen, die unter die RL über Schiffsausrüstung (RL 96/98/EG, Amtsblatt der EG 1997 Nr. L 46 S. 25) fallen, gilt das bisherige Zulassungsregime dieser RL weiter. In Deutschland wird dies durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) wahrgenommen. Die Prüfnormen werden von ETSI bzw. IEC unter der Mitwirkung des BSH und der Reg TP erarbeitet. Sie enthalten auch Anforderungen, die das Funkspektrum betreffen.

Hinweis: Für die Anforderungen an die EMV gilt ebenfalls nur die RL über Schiffsausrüstungen.

Zulassungen für Funkanlagen für den Flugfunk (nach E-FTEG § 1 (3) Nr. 5 und 6) fallen in den Verantwortungsbereich des BMVBW. Dort ist bisher kein eigenes Zulassungsverfahren für diese Geräte und Anlagen erarbeitet worden. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Gründung einer europäischen Flugsicherungsorganisation ist zu erwarten, dass sich das BMVBW bei seinem zukünftigen Zulassungsverfahren auf Dokumente von ETSI bzw. EUROCAE stützen wird. Das Zulassungsverfahren gemäß TKZulV kann bis zum 07.04.2001 angewandt werden.

Hinweis: Für die grundlegenden Anforderungen an die EMV und die EMV-Konformitätsprüfung von Geräten, die nicht unter die RL fallen (z.B. Flugmanagement-Funkgeräte) behält die EMV-RL bzw. das EMVG weiterhin Gültigkeit. Insbesondere bleibt § 5 Absatz 1 des EMVG weiterhin anwendbar (EG-Baumusterbescheinigung für Sendefunkgeräte, Einschaltung einer benannten Stelle).

4.5 Wie werden BOS Geräte behandelt ?

Siehe E-FTEG § 1 (3) Nr.7. Diese Geräte fallen ebenfalls nicht unter das Gesetz. Mit dem BMI muss das Verfahren noch abgestimmt werden.

4.6 Können Geräte, die für den Einsatz auf ausrüstungspflichtigen Schiffen vorgesehen sind, auch auf nichtausrüstungspflichtigen Schiffen eingesetzt werden ?

Ja.

4.7 Wie erfolgt die Geräteeinteilung, Klassifizierung und Anwendbarkeit von Normen? Wird es weitere Geräteklassen geben?

Zur Klassifizierung siehe Mitteilung Nr. 199/2000 im Amtsblatt der Reg TP Nr. 6. Dort werden auch zu gegebener Zeit Fundstellen der harmonisierten Normen veröffentlicht. Gegenwärtig ist nicht vorgesehen, weitere Geräteklassen zu definieren.

4.8 Welches Verfahren ist anzuwenden für eine VHF-Boden-Bord Sprechfunkanlage für die zivile Luftfahrt?

Diese Geräte sind nicht im Geltungsbereich der RTTE-RL. Es gilt Anhang I Nr. 5 und 6 der RL. Bis längstens zum 07.04.2001 gilt das Verfahren der TKZulV. Spätestens ab dem 08.04.2001

muss ein neues Verfahren durch das BMVBW im Einvernehmen mit dem BMWI / Reg TP implementiert werden.

4.9 Wie werden künftig Medizinprodukte (nach RL 93/42/EWG) in das Verfahren eingebunden?

Sofern Medizinprodukte Sendefunkanlagen enthalten, sind hierfür die vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren der RTTE-RL anzuwenden (gegenwärtig kann das nur Annex IV oder V sein, da keine harmonisierte Norm zur Verfügung steht).

4.10 Ist das Breitbandkabelnetz der Deutschen Telekom AG ein Telekommunikationsnetz im Sinne der RTTE-RL, wenn es
a) nur zur Übertragung von Tonrundfunksignalen
b) inkl. Rückkanal geeignet ist?

- a) Nein.
- b) Ja.

4.11 Fallen Funkanlagen für die Amateurfunkbänder unter gemeinschaftsweit harmonisierte Frequenznutzungen?

Nein. Im Sinne der RTTE-RL werden diese Frequenzen nicht gemeinschaftsweit harmonisiert genutzt.

4.12 Fallen Radaranlagen unter die RTTE-RL?

Ja, vorbehaltlich der Ausnahmen nach Anhang I der RL.

5. Grundlegende Anforderungen

5.1 Welche "grundlegenden Anforderungen" gelten ab dem 8.4.2000?

Für alle unter das Gesetz fallenden Geräte gelten die folgenden Anforderungen:

1. Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Benutzers und anderer Personen einschließlich der in § 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213), enthaltenen Anforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenze.
2. Die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882) enthaltenen Schutzanforderungen in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit.

3. Funkanlagen müssen so hergestellt sein, dass sie das für terrestrische und satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Spektrum und die Orbitressourcen effektiv nutzen, so dass keine funktechnischen Störungen auftreten (Grundlegende Anforderung nach Artikel 3.2).

In Artikel 3.3 der RTTE-RL sind weitere Anforderungen genannt, die durch die Kommission bestimmten Geräten oder Geräteklassen zugeordnet werden können:

“(3.3) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 15 festlegen, dass Geräte in bestimmten Geräteklassen oder bestimmte Gerätetypen so hergestellt sein müssen,

a) dass sie über Netze mit anderen Geräten zusammenwirken und gemeinschaftsweit an Schnittstellen des geeigneten Typs angeschlossen werden können und/oder

b) dass sie weder schädliche Wirkungen für das Netz oder seinen Betrieb haben noch Netzressourcen missbrauchen, wodurch eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes verursacht würde, und/oder

c) dass sie über Sicherheitsvorrichtungen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Benutzers und des Teilnehmers verfügen und/oder

d) dass sie bestimmte Funktionen zur Verhinderung von Betrug unterstützen und/oder

e) dass sie bestimmte Funktionen unterstützen, die den Zugang zu Rettungsdiensten sicherstellen, und/oder

f) dass sie bestimmte Funktionen unterstützen, damit sie von behinderten Benutzern leichter genutzt werden können.

5.2 Wird es grundlegende Anforderungen gemäß RTTE Art. 3.3 geben?

Die Kommission hat sich bisher bei der Anwendung des Artikels 3.3 sehr restriktiv verhalten. An einige sicherheitsrelevante Geräte, die unter den Geltungsbereich der RL fallen, müssen jedoch Anforderungen im Sinne des Artikels 3.3 gestellt werden, z.B. Funkanlagen zum Auffinden von Lawinenschüttungen und Schiffsausrüstungen für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe (non-SOLAS) und Binnenschiffe. TCAM hat bereits entsprechende Stellungnahmen getroffen. Die Entscheidungen der Kommission werden demnächst im Amtsblatt der EG veröffentlicht.

5.3 Grundlegende Anforderungen Artikel 3.3 e) Rettungsdienste.

Hier sollten alle Funktionalitäten für den “Notruf-Bereich“ unterstützt werden.

Voraussetzung dafür ist auch die Netzunterstützung derartiger Leistungsmerkmale. Sind dafür die entspr. Voraussetzungen bzw. techn. Regelungen, Schnittstellenspezifikationen in der Bearbeitung, Definition und ggf. Festlegung in VO? (ISDN, GSM, UMTS-Netze) Abstimmung in europäischen Gremien? (z.B. Regelung europaweiter Notruf / 112 und andere).

Die im Paragraphen 3(3) des FTEG genannten weiteren grundlegenden Anforderungen sind zur Zeit nicht bestimmt. Die Funktionalitäten, die die Netze zur Verfügung stellen müssen, sind nicht Regelungsgegenstand der RTTE-Richtlinie.

**5.4 E-FTEG §3(1). Wieso werden in D “Spannungsgrenzen“ gefordert?
Die Richtlinie fordert eine Spannungsgrenze. Dies ist in anderen europäischen Staaten so übernommen. Kommt es damit nicht zu Missverständnissen?**

In der RL wird von der Spannungsgrenze gesprochen, im Erwägungsgrund 10 dagegen von der unteren Spannungsgrenze. Im E-FTEG wird die grundlegende Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) durch Verweis auf § 2 der VO über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen vom 11. Juni 1979 umgesetzt, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenzen.

6. Schnittstellen der Netzbetreiber

6.1 Wann müssen die Netzbetreiber ihre bisherigen Netzschnittstellen veröffentlichen?

Die Kommission ist zur Zeit der Auffassung, dass dies bis zum 7.4.2000 erfolgt sein muss. In D gibt es vor dem Inkrafttreten des FTEG hierfür aber keine Rechtsgrundlage. Eine Aufforderung an die Netzbetreiber zur Veröffentlichung ihrer Netzschnittstellen ist als Mitteilung Nr. 197/2000 im Amtsblatt Nr. 6 der RegTP veröffentlicht worden.

6.2 In welcher Form müssen die Netzbetreiber ihre Netzschnittstellen veröffentlichen?

Detaillierte Forderungen siehe E-FTEG § 5:

(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet,

- 1. genaue und angemessene technische Beschreibungen ihrer Netzzugangsschnittstellen bereitzustellen und zu veröffentlichen sowie der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unmittelbar mitzuteilen und*
- 2. regelmäßig alle aktualisierten Beschreibungen dieser Netzschnittstellen zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unmittelbar mitzuteilen.*

Die Verpflichtung des Satzes 1 Nr. 1 gilt auch für jede technische Änderung einer vorhandenen Schnittstelle. Die Schnittstellenbeschreibung muss hinreichend detailliert sein, um den Entwurf von Telekommunikationsendeinrichtungen zu ermöglichen, die zur Nutzung aller über die entsprechende Schnittstelle erbrachten Dienste in der Lage sind. Der Verwendungszweck der Schnittstelle muss angegeben werden.

(2) Die Schnittstellenbeschreibungen müssen alle Informationen enthalten, damit die Hersteller die jeweiligen Prüfungen in Bezug auf die für die jeweilige Telekommunikationsendeinrichtung geltenden schnittstellenrelevanten grundlegenden Anforderungen nach eigener Wahl durchführen können.

6.3 Das Gesetz fordert, dass genaue und angemessene Beschreibungen der Schnittstellen veröffentlicht werden müssen, bevor die hierüber erbrachten Dienste öffentlich verfügbar gemacht werden. Was bedeutet bevor?

Das FTEG macht hier keine Terminangaben, die Offenlegung muss aber vor Aufnahme des Dienstes im Amtsblatt der Reg TP bekannt gemacht worden sein. Die Reg TP ist gehalten, die ihr gelieferten Informationen unverzüglich zu veröffentlichen.

6.4 Muss der Netzbetreiber zu den Schnittstellenspezifikationen auch Messvorschriften bereitstellen?

Er muss die schnittstellenrelevanten grundlegenden Anforderungen, bezogen auf die jeweilige Endeinrichtung angeben. Sofern die Prüf- und/oder Messverfahren bekannt sind, sollen sie mit angegeben werden.

§ 5 E-FTEG besagt: "Die Schnittstellenbeschreibungen müssen alle Informationen enthalten, damit die Hersteller die jeweiligen Prüfungen in Bezug auf die für die jeweilige Telekommunikationsendeinrichtung geltenden schnittstellenrelevanten grundlegenden Anforderungen nach eigener Wahl durchführen können."

6.5 Ist die Schnittstelle Telekommunikationsnetz - Endeinrichtung eindeutig definiert?

Eine Schnittstelle im Sinne der **Richtlinie** ist ein Netzabschlusspunkt (NTP), d.h. der physische Anschlusspunkt, über den der Benutzer Zugang zu den öffentlichen Telekommunikationsnetzen erhält, und/oder eine Luftschnittstelle für den Funkweg zwischen Funkanlagen. Der NTP ist der physikalische Punkt, an dem der Benutzer den Zugang zum Telekommunikationsnetz eines öffentlichen Betreibers erhält.

Unter Hinweis auf Artikel 2.e und 4.2 RTTE-RL wurde in TCAM 3 eindeutig gefolgert, dass es nicht möglich ist, die Netzschnittstelle außerhalb des TK-Netzes anzusiedeln.

6.6 Was ist unter FTEG-E § 2 Nummer 2 unter "mit jedwedem Mittel" zu verstehen ?

Der Anschluss an Schnittstellen öffentlicher Telekommunikationsnetze kann über Kabel-, Funk-, optische oder andere elektromagnetische Systeme erfolgen.

6.7 Wie soll ein Teilnehmernetzbetreiber (Festnetz) sämtliche Spezifikationen aller über die jeweilige Schnittstelle erbrachten Dienste offen legen, wenn Diensteanbieter nicht gezwungen werden können, ihre Dienstparameter zur Verfügung zu stellen?

Für diesen Fall kann er nur die Angaben machen, die für alle Dienste, die über die Schnittstelle erbracht werden, zutreffen.

6.8 Eine eindeutige Begriffsbestimmung des Begriffes “Dienst“ und dessen Kodifizierung im FTEG bzw. in einer folgenden Rechtsverordnung wäre hilfreich. Warum kann keine Offenlegungspflicht der Schnittstellen für Diensteanbieter (Diensteschnittstelle) kodifiziert werden?

Der geltende Text der Richtlinie lässt dies nach Ansicht des BMWi nicht zu.

6.9 Es wird von TK-Netzbetreibern gesprochen: Was ist mit “hybriden“ Betreibern (TK und Internet)?

Internet wird über Service-Provider angeboten, daher besteht keine Veröffentlichungspflicht.

6.10 Gibt es auch für Schnittstellenbeschreibungen im Festnetz (keine Funkanlage) einen zeitlichen Vorlauf der Mitteilungspflicht bei der RegTP vor Einführung eines neuen Dienstes?

Im Prinzip nur den Vorlauf, der durch den Redaktionsschluss des Amtsblattes gegeben ist. Im Amtsblatt muss die Fundstelle veröffentlicht werden. Daraus folgt, dass wenigstens 14 Tage im Voraus die Mitteilung der Fundstelle an die RegTP erfolgen muss.

6.11 Müssen Verschlüsselungstechniken beschrieben werden?

Nein, da diese sicherheitsrelevant sind.

6.12 Wie werden die Übertragungstechnischen Einrichtungen eines Netzbetreibers behandelt?

Diese Einrichtungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der RL.

7. Schnittstellenbeschreibungen Funkanlagen

7.1 In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt wird die Reg TP Beschreibungen der Funkschnittstellen bereitstellen?

Die Reg TP wird für alle Funkschnittstellen ausreichend detaillierte Schnittstellenbeschreibungen bereitstellen und die Verfügbarkeit in ihrem Amtsblatt und im Internet veröffentlichen. In der Regel basieren die Schnittstellenbeschreibungen auf den bisherigen Zulassungsvorschriften. Vor der Veröffentlichung wird die interessierte Öffentlichkeit unterrichtet.

7.2 Gibt es bei der Erarbeitung von Schnittstellenbeschreibungen eine europäische Vereinheitlichung / Zusammenarbeit?

SSB werden national erarbeitet, da auch die Frequenzhoheit in einzelstaatlicher Verantwortung liegt. Eine Abstimmung zum Inhalt erfolgt über die EU-Kommission. Im harmonisierten Frequenzbereich ist in den Bereichen Frequenznutzung und Standardisierung eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit vorhanden.

7.3 Wie ist das Verfahren für Funkgeräte, für die es keine SSB, ETS, EN gibt? z.B. Neuentwicklungen

In dem angesprochenen Fall sind die Reg TP als Frequenzen zuteilende Behörde und eine benannte Stelle einzuschalten.

Die Reg TP wird zunächst eine Zuteilung von Frequenzen zur Erprobung der Funkanlagenart ausfertigen und dabei einzuhaltende physikalische Größen vorgeben. Die betreffende benannte Stelle wird Funktestreihen im Einvernehmen mit der Reg TP und dem Hersteller festlegen.

8. Harmonisierte Normen

8.1 Was sind "Harmonisierte Normen"?

Zitat aus dem "Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien" Ausgabe 2000 Ziffer 4.2 und 4.3:

Harmonisierte Normen sind europäische Normen, die von europäischen Normenorganisationen aufgrund eines von der Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten erteilten Auftrags gemäß den allgemeinen Leitlinien erarbeitet wurden, die zwischen der Kommission und den europäischen Normungsorganisationen vereinbart wurden.

Als harmonisierte Normen im Sinne des neuen Konzepts werden die europäischen Normen angesehen, die die europäischen Normungsorganisationen der Kommission formell vorlegen und die in deren Auftrag erarbeitet oder ermittelt wurden.

Für die einzelnen Richtlinien werden Fundstellen (z.B. Titel, Nummern) harmonisierter Normen im Amtsblatt veröffentlicht. Ein aktuelles Verzeichnis von Fundstellen ist für jede Richtlinie unter folgender Internet-Adresse zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/dg03/directs/dg3b/newapproa/eurstd/harmstds/index.html>

Die Mitgliedstaaten müssen die Fundstelle der nationalen Norm, die eine harmonisierte Norm umsetzt, veröffentlichen. Es ist hilfreich, in der Veröffentlichung auf den Zusammenhang mit den betreffenden Rechtsvorschriften zu verweisen.

Erst nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften führt die Einhaltung der Norm zur Konformitätsvermutung.

Siehe auch § 2 Nr. 8 E-FTEG.

8.2 Welche Normen gelten als harmonisiert im Sinne der Richtlinie?

Die im OJ als anwendbar unter der RTTE-RL veröffentlichten Normen.

Die Kommission hat im Amtsblatt der EG Nr. C 99 vom 7. April 2000 die harmonisierten Normen zur Anwendung unter der RTTE-RL mit den Mitteilungen 2000/C99/02 und 03 veröffentlicht.

8.3 Welche Normen aus dem LVD- und EMC-Bereich gelten als harmonisiert im Sinne der RTTE-RL?

Da die RTTE-RL ein eigenes Regime bildet, werden alle einschlägigen LVD- und EMC-Normen nochmals gesondert im OJ unter der RTTE-RL veröffentlicht. Zur Konformitätsbewertung bezüglich der grundlegenden Anforderung nach Artikel 3.1b (EMV) können auch die Verfahren des EMVG verwendet werden, zur Konformitätsbewertung bezüglich der grundlegenden Anforderung nach Artikel 3.1a die Verfahren nach der 1. VO zum Gerätesicherheitsgesetz.

8.4 Sind ETSI-Normen, die vor dem 8.4.2000 angenommen wurden, noch anwendbar? Sind "Common Technical Regulations", des alten Regimes noch anwendbar?

Unter der TTE-RL wurden durch die CTR's einige Normen bzw. Teile hiervon verbindlich vorgeschrieben. Unter der RTTE-RL sind Normen nicht mehr verbindlich vorgeschrieben. Wenn sie jedoch die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nach RTTE-RL Artikel 3 beschreiben, sind die hinter der CTR stehenden Normen harmonisierten Normen im Sinne der RTTE-RL gleichgestellt (Übergangsbestimmung nach Artikel 18 (1) der RTTE-RL). Die Kommission hat im Amtsblatt Nr. C 99 vom 7. April 2000 mit den Mitteilungen 2000/C99/02 und 03 ein Verzeichnis der Fundstellen dieser Normen veröffentlicht.

9. Konformitätsbewertungsverfahren/Konformitätserklärung

9.1 Wie müssen die Konformitätserklärungen aussehen?

Die Form ist in der RL nicht festgelegt. Die Reg TP hat für ihren Bereich ein Muster einer Konformitätserklärung zur Verfügung gestellt (s. Amtsblatt Reg TP 12 v. 28. Juni 2000, Mitteilung 382/2000).

9.2 Was müssen Konstruktionsunterlagen mindestens enthalten? Wie detailliert, in welcher Sprache ?

Detaillierte Angaben zum Umfang der Unterlagen siehe Anhang IV der RTTE-RL.
Zur Sprache: Soweit im Rahmen des § 15 E-FTEG (Befugnisse der Reg TP) technische Unterlagen bei der Reg TP vorgelegt werden müssen, kann eine deutsche Übersetzung verlangt werden. Zur Vorlage der Unterlagen bei der benannten Stelle gilt die Regelung des § 7 (6) E-FTEG.

9.3 Ist die Person, die die Konformitätserklärung unterzeichnet hat, persönlich haftbar?

Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsgrundsätzen.

9.4 Kann eine ausländische benannte Stelle im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens eine Stellungnahme für Geräte abgeben, die in Frequenzbereichen arbeiten, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist und deren Nutzung in dem Land, in dem die benannte Stelle ihren Sitz hat, auf Grund der nationalen Bestimmungen über die Frequenznutzung nicht möglich ist?

Ja, wenn die benannte Stelle den Anforderungen des Anhang VI entspricht und wenn die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach ihrer Meinung nicht gewährleistet ist (vgl. Anhang IV).

9.5 Können die Ergebnisse der Konformitätsprüfung auf der Grundlage der bisherigen Zulassungsverfahren für den Nachweis der Konformität nach der RTTE-RL (Art. 3.2) verwendet werden?

Für Funkgeräte, die bereits nach der Telekommunikationszulassungsverordnung zugelassen worden sind, ist die erneute Konformitätsbewertung nach der RTTE-RL in Anlehnung an das Verfahren des Anhangs III anhand der vorliegenden Prüfberichte durchzuführen.

9.6 Darf in der Konformitätserklärung auch auf nichtharmonisierte Normen Bezug genommen werden?

Ja, das hat Einfluss auf das zu wählende Konformitätsbewertungsverfahren.

9.7 Wie sind künftig GSM-Basisstationen hinsichtlich der Konformitätsbewertung zu behandeln?

So lange hierfür noch keine harmonisierten Normen im OJ veröffentlicht wurden, gelten die Regelungen des nichtharmonisierten Frequenzbereiches (nationale SSB, Einbeziehung benannter Stellen, Anwendung der Anhänge IV oder V).

9.8 Welchen Status haben die nationalen Schnittstellenbeschreibungen im Zusammenhang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren?

Die SSB haben nicht den Status einer harmonisierten Norm. Es ist daher nach Anhang IV oder V zu verfahren. Da die Testreihen bereits beschrieben sind, hat der Hersteller bei Anwendung des Anhangs IV seine Konstruktionsunterlagen der von ihm gewählten benannten Stelle zur Stellungnahme zu übersenden.

9.9 Ist in das Konformitätsbewertungsverfahren eine "benannte Stelle" auch dann einzubeziehen, wenn Testreihen aus nationalen SSB abgeleitet werden können, und eine benannte Stelle keinen zusätzlichen Beitrag leisten kann?

Ja, nationale SSB sind keine harmonisierten Normen. Es ist das Konformitätsbewertungsverfahren nach den Anhängen IV oder V anzuwenden.

9.10 Konformitätserklärung . Muss eine Kopie, d.h. mit Unterschrift, den Geräten beigelegt werden? In der Sprache des jeweiligen Mitgliedslandes? Vorschlag: ohne Unterschrift, aber gleichlautender Text!

Ja, über eine Vereinfachung wird derzeit nachgedacht. Da der Hersteller bzw. der Inverkehrbringer verpflichtet ist, Benutzerinformationen den Geräten beizufügen, die sich an den Benutzer in den Ländern richtet, in denen das Gerät zur Verwendung oder zum Vertrieb bestimmt ist, muss die entsprechende Sprache gewählt werden.

9.11 Als multinationaler Konzern mit Produktion in Schweden sind alle herstellereigenen Konformitätserklärungen in der Konzernsprache Englisch ausgestellt. Gibt es hier Probleme bei der Anwendung des FTEG?

Sofern Geräte in D in Verkehr gebracht werden sollen, muss die Konformitätserklärung in deutscher Sprache beigelegt werden.

9.12 TV-Sender EMV. Ist weiterhin eine EG-Baumusterbescheinigung notwendig?

Es ist keine EMV-Baumusterbescheinigung mehr erforderlich.

9.13 TV-Sender, harmonisierte Norm wäre vorhanden, Testcases beschrieben, muss dann noch eine benannte Stelle hinzugezogen werden? Oder gem. Annex II?

Sofern eine harmonisierte Norm besteht (veröffentlicht als anwendbar unter der RTTE-RL im Amtsblatt der EG), kann Annex III angewendet werden, keinesfalls jedoch Annex II.

9.14 Ist ab 8.4.2000 keine Zulassung nach RL 98/13/EG Annex IV mehr möglich?

Entsprechend den Übergangsregelungen der RTTE-Richtlinie sind keine Neuzulassungen nach Annex IV mehr möglich. Das bestehende Qualitätssicherungssystem (QSS) muss nach Annex V der RTTE-Richtlinie von einer benannten Stelle neu bewertet werden. Die Ergebnisse bisheriger Audits werden dabei berücksichtigt.

9.15 Gibt es Beispiele für Produkte, für die die benannte Stelle Funktestreihen festlegen muss, die nicht in der harmonisierten Norm enthalten sind?

Diese Frage kann z.Z. noch nicht abschließend beantwortet werden. In der Regel gibt es jedoch keine Produkte, für die benannte Stellen Funktestreihen festlegen müssen, die nicht in den harmonisierten Normen enthalten sind.

9.16 Bewertung exist. Umfass. QS-System

Situation: Hersteller: Schweden ist zertifiziert nach ISO 9001 Annex IV
Produktion: letztes Audit Dec 1999 durch BVQM.Schweden/NL ist die anerkannt?
BVQM = Bureau-Veritas Quality Management

Dieses QS-System muss erneut nach Annex V der RTTE-RL durch eine benannte Stelle bewertet werden. Dabei können die Ergebnisse des bisherigen Audits berücksichtigt werden.

9.17 Bei Wahl von Annex IV: - Wenn Testreihen nicht in harmonisierten Normen festgelegt sind, müssen diese mit einer benannten Stelle festgelegt werden oder nicht?

Ja.

9.18 Annex V: Sind GSM-Repeater Endgeräte? Bei Zulassung QSS nach 98/13: Wann muss eine neue Auditierung erfolgen? Darf bis dahin das Inverkehrbringen nach RTTE-RL erfolgen?

GSM-Repeater sind gemäß Richtlinie keine Endgeräte.
Neue Auditierung spätestens bei der nächsten Nachauditierung. Den Geräten muss aber eine Konformitätserklärung nach den Anforderungen der RTTE-RL beigefügt werden. Die Kennzeichnung muss ebenfalls nach RTTE-RL erfolgen.

9.19 GSM-Repeater: Sind dies Funkanlagen, die nur unter Kontrolle eines Netzwerkes senden?

GSM-Repeater sind Bestandteile des jeweiligen Netzes..

9.20 Angenommen, dass bei der Anwendung von Annex II sicherheitshalber eine benannte Stelle mit konsultiert wird, darf bei der Kennzeichnung des Gerätes deren Kennnummer angegeben werden?

Dieser Fall ist in der RL nicht vorgesehen, es darf daher keine Kennnummer einer benannten Stelle angegeben werden.

9.21 Das FTEG beschreibt Konformitätsbewertungsverfahren über Funkanlagen sowie Telekommunikationsendeinrichtungen. Frage: Wie verfährt man bzgl. Konformitätsbewertung mit Endgeräten?

Sofern Endeinrichtungen Funkfrequenzen nutzen (Funk-Endgeräte), gelten sie als Funkanlagen. Nur für Empfangsteile von Funkanlagen kann Annex II angewendet werden.

9.22 Inverkehrbringen von noch unter dem alten Regime zugelassenen On-SitePaging Empfänger-Grundstückssprechfunk. Seit TKZuIV waren diese Empfänger nach BAPT 222 ZV 25 nicht mehr zulassungspflichtig. Wo ist die Zuordnung nach FTEG? Frequenzen sind nicht harmonisiert!

Paging-Empfänger unterliegen dem Konformitätsbewertungsverfahren nach Annex II.

9.23 Fallen Sendefunkanlagen für den Frequenzbereich < 9kHz vorerst weiterhin unter die TKZuIV? Auf welcher Basis werden die EMV-Anforderungen nachgewiesen?

Das FTEG gilt nicht für den Frequenzbereich < 9 kHz. Daher ergeben sich aufgrund des FTEG auch keine Änderungen für den Nachweis von EMV-Anforderungen an Funkanlagen, die in diesem Frequenzbereich arbeiten. Es gelten die Verwaltungsgrundsätze Frequenznutzung.

10. Inverkehrbringen / Notifizierung bei der RegTP nach Artikel 6 Absatz 4 der RTTE-RL

10.1 Können Produkte, die nicht in der Gemeinschaft verwendet werden können, in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden?

Ja, vorausgesetzt dass die einschlägigen Bestimmungen der RTTE-RL eingehalten werden .

10.2 Bei welchen Frequenzverwaltungen muss ein Gerät nach RTTE-RL Art.6.4 notifiziert werden?

Nur bei der Frequenzverwaltung des Mitgliedstaates, in dem das Produkt in Verkehr gebracht werden soll (siehe Text Artikel 6(4) der RTTE-RL).

10.3 Welche Geräte (Gerätetypen) müssen gemäß RTTE-RL Art. 6.4 bzw. § 10(4) E-FTEG dem nationalen Frequenzmanagement 4 Wochen vor dem Inverkehrbringen mitgeteilt werden? Für welche Frequenzbereiche gilt die Nutzung als harmonisiert?

Mindestens 4 Wochen vor dem Inverkehrbringen sind der Reg TP alle die Funkanlagen anzuzeigen, die in nicht harmonisierten Frequenzbereichen betrieben werden sollen. Zweck dieser Bestimmung ist es, der jeweiligen Verwaltung die Möglichkeit zu geben, abzuschätzen, ob durch die neue Funkanlage bestehende oder geplante Funkdienste gestört werden können.

Die Reg TP hat in ihrem Amtsblatt Nr. 6 durch Mitteilung Nr. 199 die Frequenzbereiche und deren Nutzungen veröffentlicht, die als harmonisiert zu betrachten sind.

10.4 In welcher Form müssen die Mitteilungen gem. Art. 6.4 RTTE-RL bzw. § 10(4) E-FTEG an die Reg TP erfolgen?

Die Reg TP wird zunächst derartige Mitteilungen nur schriftlich entgegennehmen. Das erforderliche Format und der Umfang der Mitteilungen sind im Amtsblatt der Reg TP Nr. 6 durch Mitteilung Nr. 198 und im Internet veröffentlicht. Bei elektronischer Mitteilung ist die schriftliche Mitteilung per Post oder Fax nachzureichen.

10.5 Wie hat sich der Inverkehrbringer einer Funkanlage in Bezug auf die Meldepflicht (analog § 10 (4) E-FTEG) zu verhalten, wenn er sein Produkt in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Verkehr bringen will ?

In allen betroffenen Mitgliedstaaten ist die Mitteilung abzugeben.

10.6 Muss das Inverkehrbringen reiner Funkempfänger dem Frequenzmanagement notifiziert werden?

Nein.

10.7 Wie wird verhindert, dass durch den leichteren Marktzugang ein Chaos im Funkbereich entsteht?

Mit Inkrafttreten der RTTE-RL fällt die Zulassung der von der RL erfassten Funkanlagen weg. An die Stelle der Zulassung tritt in diesen Fällen die Konformitätsbewertung des Herstellers. Der Hersteller erklärt die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der RL; er ist damit für deren Einhaltung verantwortlich. Es findet eine Marktüberwachung der in Verkehr gebrachten Geräte statt.

Die RTTE-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Geräte nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den entsprechenden grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 RTTE-RL und den übrigen einschlägigen Bestimmungen dieser RL bei ordnungsgemäßer Montage und Unterhaltung und bestimmungsgemäßer Verwendung entsprechen.

Dies wird zum einen durch die oben erwähnte Marktüberwachung der in Verkehr gebrachten Geräte überprüft. Zum anderen sind für den Betrieb von Funkanlagen in D die Bestimmungen des siebenten Teil des TKG (Frequenzordnung) einzuhalten, d. h. für den Betrieb ist nach wie vor eine Frequenzuteilung der Reg TP erforderlich. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass

die entsprechenden Nutzungsbestimmungen der Frequenzzuteilung eingehalten werden. Dies wird wie bisher durch den Prüf- und Messdienst der Reg TP überprüft.

Werden Funkanlagen, die in nichtharmonisierten Frequenzbändern arbeiten, erstmals in Verkehr gebracht, muss nach Artikel 6(4) RTTE-RL das jeweilige Frequenzmanagement (in D die Reg TP) unterrichtet werden. Wenn zu erwarten ist, dass beim Betrieb dieser Funkanlagen andere bestehende oder geplante Funkanwendungen gestört werden oder gestört werden können, kann die Reg TP das Inverkehrbringen gemäß Art. 9(5) RTTE-RL verhindern oder beschränken bzw. die Rücknahme vom Markt verlangen.

10.8 In welche Kategorie gehört die WLL-Technologie?

WLL ist nicht gemeinschaftsweit harmonisiert:

- Die Frequenzbänder, die in D für WLL bereitstehen, sind aufgrund anderer Nutzungen nicht in allen EU-Mitgliedstaaten verfügbar. Dies gilt insbesondere für das Band 2540 - 2670 MHz, das nur in wenigen anderen Ländern ebenfalls für WLL verfügbar ist, aber auch für das 26-GHz-Band, das zum Beispiel in GB nicht für WLL zur Verfügung steht.
- Die identifizierten Frequenzteilbereiche in den für WLL bereitgestellten Bändern variieren ebenfalls von Staat zu Staat in deren Größe und Lage im Frequenzband.
- Des Weiteren wurden von Staat zu Staat individuelle technische Randbedingungen im Frequenzzuteilungsverfahren zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit anderen WLL-Systemen festgelegt (Intra-Service-Kompatibilität).

Nicht nur die technischen Randbedingungen zur Sicherstellung der Intra-Service-Kompatibilität sind zumeist individuell verschieden, des Weiteren können auch verschiedene technische Einschränkungen zur effektiven Ausnutzung des verfügbaren Spektrums sowie zur Verträglichkeit mit anderen Diensten in diesen Frequenzbändern vorgegeben worden sein. So ist zum Beispiel im 3,5-GHz-Bereich in GB aufgrund anderer Anwendungen nur ein Duplexabstand von 50 MHz möglich, in D dagegen wurde zur effektiven Ausnutzung des Spektrums ein Duplexabstand von 100 MHz vorgegeben.

Die Definition der "gemeinschaftsweit harmonisierten Frequenznutzungen" ist relevant in Bezug auf das Verfahren zum Inverkehrbringen von Funkanlagen. In den nicht-harmonisierten Bereichen ist eine Meldung des Inverkehrbringens bei den nationalen Frequenzverwaltungen erforderlich. Für den Betrieb gelten die in dem jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Frequenznutzungsbedingungen.

10.9 Welche Kosten entstehen für das Inverkehrbringen?

Das Entgegennehmen der Mitteilungen gemäß Art. 6(4) ist gebührenfrei.

10.10 Darf die Meldung bei der RegTP durch Dritte (Labor / benannte Stelle) erfolgen?

Die Mitteilung darf auch durch Dritte erfolgen, sofern diese von dem Inverkehrbringer bevollmächtigt sind. Das Erbringen dieser Dienstleistung durch eine benannte Stelle ist jedoch nicht

möglich, da dies den Anforderungen an eine benannte Stelle gemäß Anhang VI Nummer 1 der RTTE-RL entgegensteht.

10.11 Müssen in der Mitteilung nach Artikel 6 (4) der RTTE-RL die Parameter entspr. SSB oder gemessene Parameter (nach Test) angegeben werden?

In der Mitteilung müssen die gemessenen Parameter angegeben werden!

10.12 Meldungen an die RegTP - Kann die Meldung in elektronischer Form erfolgen (per E-mail)?

Ja. Solange die digitale Signatur nicht angewendet wird, hat die Mitteilung immer rechtsgültig unterschrieben zu erfolgen, d. h. in diesem Fall muss bei elektronischer Mitteilung die schriftliche Mitteilung per Post oder Fax nachgereicht werden.

10.13 Ist die Angabe der anderen Länder, in denen Inverkehrbringen erfolgen soll, freiwillig? Wozu diese Angaben?

Nein. Alle Angaben in der Mitteilung sind nach dem aktuellen Wissensstand zu machen. Diese Information ist wegen der Lücke zwischen dem Inverkehrbringen und der Inbetriebnahme erforderlich.

10.14 Ist eine Reaktion der Reg TP innerhalb des Zeitraumes von 4 Wochen garantiert?

Nein. Im zweiten Satz Absatz (4) Artikel 6 ist ausgeführt, dass die Mitteilung mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Inverkehrbringens zu erfolgen hat. Es wird empfohlen, diesen Mindestwert wegen der vorgesehenen Reaktion der Frequenzmanagementbehörden nicht vorzusehen. Die Reg TP ist bemüht, möglichst innerhalb der vier Wochen zu reagieren. Bei vermuteten Problemen erfolgt eine sofortige Kontaktaufnahme. **Weiterhin erfolgt in jedem Falle eine Bestätigung, die gegebenenfalls mit Hinweisen versehen ist..**

10.15 Müssen für das Inverkehrbringen von drahtgebundenen TK-Endgeräten in Frankreich ab 8.4.2000 besondere Bedingungen eingehalten werden?

Siehe hierzu Entscheidung der Kommission vom 26. Mai 2000 im Amtsblatt der EG Nr. L 135 vom 8. Juni 2000 S. 25f.

10.16 TV-/Rundfunksender - besteht hier gemeinschaftsweit eine harmonisierte Frequenznutzung?

Nein. Es sind Mitteilungen gemäß Artikel 6(4) der R&TTE-Richtlinie erforderlich. Für den analogen UKW-Tonrundfunk werden derzeit harmonisierte Normen unter der RTTE-RL erarbeitet; nach deren Fertigstellung wird der UKW-Tonrundfunkbereich vermutlich in die Kategorie der gemeinschaftsweit harmonisierten Nutzungen aufgenommen werden. Für die anderen Rundfunkbereiche sind keine harmonisierten Normen vorgesehen.

10.17 Darf eine Sendefunkanlage im nicht harmonisierten Frequenzbereich in Ländern in Verkehr gebracht werden, obwohl die Frequenz dort nicht verwendet werden darf?

Grundsätzlich ja.

10.18 Kann ein deutscher Hersteller davon ausgehen, dass ein drahtgebundenes Gerät, das nach den hier vorgestellten Bewertungen gekennzeichnet wurde, in allen EU-Staaten in Verkehr gebracht werden kann?

Ja.

10.19 Wie gehe ich jetzt ab 8.4.2000 (vor Inkrafttreten des FTEG) vor, wenn ich ein Funkgerät in nichtharmonisierten Frequenzbereichen in den Verkehr bringen will?

Siehe hierzu auch die Übergangsregelung in Vfg. Nr. 28/2000 im Amtsblatt der RegTP. Sofern das Inverkehrbringen in D erfolgen soll, muss 4 Wochen vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen eine Mitteilung nach Amtsblatt- Mitteilung Nr. 198/2000 an die RegTP Referat 317 abgegeben werden.

10.20 Wie werden Geräte nach dem 8.4.2000 behandelt, die jetzt zugelassen sind, und für die ein Produktüberwachungsvertrag besteht?

Sie können weiterhin bis 7. April 2001 (E-FTEG § 18(2)) in Verkehr gebracht werden.

11. Frequenzzuteilung / Inbetriebnahme

11.1 Dürfen Low Power-Geräte mit 25 mW Strahlungsleistungen, die nach FTZ-Zulassungs-Vorschriften zugelassen wurden, nach 2001 und nach der RTTE-RL weiterhin in Verkehr gebracht werden; hier: Module. Die heutige Strahlungsleistung beträgt nur noch 10 mW.

Eine Zulassung bleibt bis zum 7.4.2001 gültig. Für die hier angefragten Fernwirkfunkanlagen kleiner Leistung, die entsprechend der Richtlinie FTZ 17 TR 2100, Febr. 1989, zugelassen wurden gilt die Übergangsbestimmung in § 18(2) E-FTEG ebenfalls.

11.2 Wie wird die bisherige mögliche vorläufige Zulassung wie z.B. für “field trials“ behandelt? (Ab 7.4.2000)

Zur Erprobung von neuen Funkanlagen sind weiterhin Versuchsfunkzuteilungen möglich. Die von den Funkanlagen einzuhaltenden Nutzungsbedingungen werden im Rahmen der Zuteilung festgelegt. Entsprechende Anträge sind an das Referat 131 zu senden.

11.3 § 4 E-FTEG: Wird die Einhaltung der SSB für Funkanlagen als Voraussetzung für eine Frequenzzuteilung gesehen? Wird als Nachweis ein technischer Prüfbericht gefordert?

Ja, die dort festgelegten Parameter sind Bestandteil der Frequenzzuteilung und sind beim Betrieb einzuhalten. Es wird kein Prüfbericht gefordert.

11.4 § 47 TKG Frequ.-Zuteilung/Antragstellung: Ablauf und Antragstellung wie bisher oder in neuer Form? Termine/Dauer der Zuteilung? Formulare ab wann verfügbar z.B. für Personen-Ruf Funk/Fernwirkanlagen etc. (nicht harmonisierte Frequenzen)

Es erfolgen bezüglich Ablauf der Antragstellung auf Frequenzzuteilung und der Dauer der Zuteilungen keine prinzipiellen Änderungen. Aktuelle Antragsformulare sind sofort verfügbar, in Kürze auch im Internet.

11.5 Müssen auch dann Frequenzen zugeteilt werden, wenn diese Nutzfrequenzen unterhalb der Kurve RegTP Mitteilung 1/99 (NB30) liegen?

Die NB 30 betrifft die Verträglichkeitsproblematik zwischen Kabel- und Funkanwendungen. Im Rahmen der Erstellung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung wird der Inhalt der NB 30 derzeit diskutiert. Eine abschließende Aussage hinsichtlich der Zuteilung von Frequenzen in diesem Rahmen kann erst nach Verabschiedung der Verordnung erfolgen. Es gilt jedoch, ohne Frequenzzuteilung ist eine rechtmäßige Frequenznutzung unterhalb der Kurve nicht möglich.

11.6 Wird die bisherige Angabe der entsprechenden Zulassungsnummer einer Richtfunkanlage bei Beantragung einer Frequenzzuteilung komplett entfallen? (Keine Zulassung => keine Zulassungsnummer!)

Die Zulassungsnummer ist nur noch bis zum 7.4.2001 relevant.

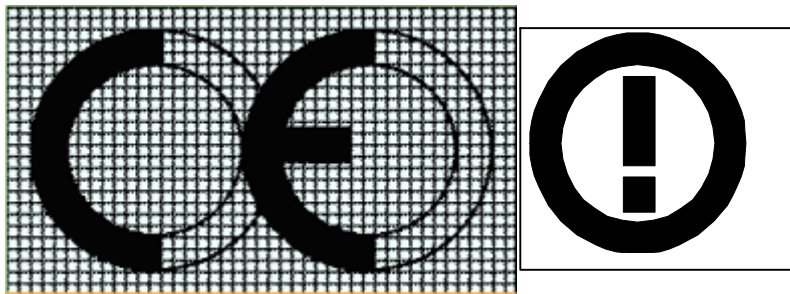
11.7 Wie ist mit Ersatzteilen zu verfahren, von bereits zugelassenen Richtfunkanlagen, welche jedoch nicht mehr (komplett) in Verkehr und Betrieb genommen werden?

Ein Austausch von Baugruppen ist auf jeden Fall dann unzulässig, wenn die erteilte Zulassung bzw. die Konformitätserklärung ungültig wird, weil ein "neuer Gerätetyp" kreiert wurde. Hilfreich ist hier sicher die Rücksprache mit dem Hersteller, ob dazu Bedenken bestehen. Ansonsten ist der Einsatz/Wiedereinsatz grundsätzlich möglich.

12. Kennzeichnungen, Benutzerinformationen

12.1 Welche Kennzeichnungen müssen verwendet werden?

Alle Geräte, die die einschlägigen grundlegenden Anforderungen der RTTE-RL erfüllen, müssen mit dem CE-Kennzeichen, der Typenbezeichnung, der Seriennummer und dem Namen des Herstellers oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person versehen werden. Funkgeräte, die in nichtharmonisierten Frequenzbereichen arbeiten oder anderen Einschränkungen unterliegen, müssen zusätzlich das Aufmerksamkeitskennzeichen (Geräteklassenkennzeichen) und die Nummern der eingeschalteten benannten Stellen tragen.



12.2 Müssen die Nummern aller beteiligten benannten Stellen am Gerät angebracht werden?

Ja. Es sind die Nummern aller beteiligten benannten Stellen anzubringen.

12.3 Wer ist Verantwortlicher in Sinne der RL, wenn der Importeur und nicht der Hersteller die CE-Kennzeichnung angebracht hat?

Es ist immer der für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes verantwortlich, der das CE-Zeichen anbringt und die Konformitätserklärung unterzeichnet hat.

12.4 Welche Geräte sind mit einem Geräteklassen-Kennzeichen (Equipment Class Identifier -ECI) zu kennzeichnen?

Nur die Funkanlagen, die in Frequenzbereichen betrieben werden sollen, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist.

Siehe dazu Auszug aus TCAM (4) 26rev2. (siehe Anlage)

12.5 Wie umfangreich müssen die Nutzerinformationen sein?

Zusammen mit der Konformitätserklärung müssen dem Nutzer

- alle Information über den vorgesehenen Verwendungszweck (Dienst, Netz, Region),
- Informationen über die Netzschnittstellen, für die das Gerät vorgesehen ist und
- Informationen über mögliche regionale und rechtliche Einschränkungen (Lizenz- / Frequenz-zuteilungs- / Nutzungsbedingungen) gegeben werden.

Die Informationspflicht gilt auch für reine Empfangsgeräte (z.B. City-Ruf-Empfänger). Geräte, die ausschließlich für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen vorgesehen sind, unterliegen nicht der RTTE-RL. Hierfür gelten die Regelungen der im Amtsblatt 29 des Bundesministers für Post und Telekommunikation veröffentlichten Verfügung 100/1991 v. 25.04.1991.

12.6 Welcher Zweck wird damit verfolgt, wenn alle eingeschalteten benannten Stellen auf dem Gerät angegeben werden müssen, von denen einige u.U. zu einer negativen Stellungnahme gekommen sind?

Es ist eine Arbeitsteilung der Einbeziehung benannter Stellen denkbar, jedoch nicht unbedingt erwünscht. Ferner ist denkbar, dass eine benannte Stelle eine negative Stellungnahme abgibt, der Hersteller jedoch eine oder mehrere zusätzliche Meinungen einholen will.

12.7 Sind nach dem 8.4.2001 Kennzeichnungen nach TTE-RL zu entfernen? (z.B. Hockeysticks, Bundesadler?)

Nach gegenwärtiger Auffassung nicht, sofern die neue Kennzeichnung korrekt ist. „Hockeysticks“ (Symbol für die Eignung zum Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz) usw. werden als zusätzliche Kennzeichnung angesehen.

12.8 Gibt es eine Geräteklasse-Kennzeichnung für Produkte, die “Bluetooth“ Sender/Empfangsmodule eingebaut haben?

Ja, diese Geräte fallen gegenwärtig in die Geräteklasse für die nicht harmonisierten Frequenznutzungen. Diese Geräte sind mit dem Aufmerksamkeitskennzeichen (= Geräteklassenkennzeichnung) zu kennzeichnen.

12.9 Gibt es eine numerische Gerätezulassungs-Kenn-Nr.?

Nein. Es gibt keine Zulassung mehr.

**12.10 Kennzeichnung eines Funkempfängers einer Sendefunkanlage z.B. Funkkopfhörer, Funklautsprecher.
Müssen solche Empfänger gekennzeichnet sein?**

Diese Geräte müssen mit CE gekennzeichnet werden .

13. Marktaufsicht / Abschaltungen / Ordnungswidrigkeiten

13.1 Bezieht sich die Ahndung gemäß §§ 9(3) und 16 E-FTEG (Verstöße gegen die Kennzeichnung) nur auf die Kennzeichnung nichtkonformer Produkte?

Nein. Sie bezieht sich auf alle fehlerhaften Kennzeichnungen, also auch auf ein falsches (irreführendes) Layout und falsche Anbringung.

13.2 Für welche Frequenzbereiche oder Geräte gilt der Artikel 9(5) RTTE-RL

Nach Art. 9(5) (EMVG §§ 8,9) kann die Reg TP das Inverkehrbringen von Funkanlagen bzw. Typen von Funkanlagen verbieten oder beschränken bzw. die Rücknahme vom Markt verlangen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Anlagen funktechnische Störungen bei bestehenden oder geplanten Funkanwendungen verursachen oder verursachen werden.

Anmerkung: Der Artikel 9(5) wurde durch die in § 15 Abs. 1 E- FTEG aufgenommene Verweisung auf die §§ 8, 9 EMVG umgesetzt. Das EMVG wird entsprechend geändert.

13.3 Wie ist mit drahtgebundenen Endeinrichtungen zu verfahren, die Störungen hervorrufen aber offensichtlich die grundlegenden Anforderungen einhalten ?

Siehe E-FTEG § 11(5). Die Aufklärung derartiger Störungsfälle ist zunächst Angelegenheit der Vertragspartner Netzbetreiber und Kunde. Sofern es zu keiner Einigung kommt, kann die Reg TP dem Netzbetreiber gestatten, den Anschluss derartiger Geräte zu verweigern. Die Reg TP hat das BMWi hierüber zu unterrichten und dieses wiederum die Kommission.

13.4 Gibt es EU-weite Abstimmung der Behörden bezüglich der Auswahl der Hersteller zur Stichprobenprüfung?

Nein, die gibt es nicht.

13.5 Wird von der RegTP überprüft, wer als benannte Stelle eingeschaltet wurde bzw. ob die Kennnummer rechtmäßig auf dem Produkt angegeben wurde?

Ja, das wird ein Kriterium der Inaugenscheinnahme nach FTEG sein.

13.6 Gibt es Erkenntnisse zur Marktaufsicht innerhalb Europas?

Zur Zeit noch nicht. In den regelmäßig stattfindenden ADCO-Meetings nach EMV- und RTTE-Richtlinie werden Ergebnisse der "Marktaufsicht" zwischen den Mitgliedsstaaten ausgetauscht. Zusätzlich erhalten die Marktaufsichtsbehörden weitere Informationen aus den ggf. eingeleiteten Schutzklauselverfahren.

13.7 Stimmt es nicht bedenklich, dass von den durch die RegTP überwachten Anlagen ein hoher Prozentsatz nicht konform war?, d.h. die Dunkelziffer der nicht konformen Geräte ist sehr hoch! - Nicht konforme Geräte werden bis zu ihrer "Entdeckung" betrieben!!

Ja, dadurch erkennt man, dass eine effektive Marktaufsicht in dem Sektor Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen notwendig ist. Die Liberalisierung in diesem Sektor kann zu einer Erhöhung des Störungsaufkommens in Deutschland führen.

13.8 Wie ist der Ablauf und welche Federführung gilt, wenn nichtkonforme Endgeräte durch den Wettbewerb bzw. durch Testzeitungen ermittelt wurden? dto. wie vor, aber Ermittlung durch Landesbehörden für Gerätesicherheit bzw. durch Polizei nach Unfall mit z.B. Todesfolge?

Die Reg TP wird Informationen von Mitbewerbern und Testergebnisse Dritter in den lokalen Prüfplan der Außenstellen einbinden und ihnen selbstverständlich nachgehen. Bei Mitteilungen über Unfälle mit Todesfolge wird es direkte, konkrete Aufträge für eine Marktaufsicht nach FTEG geben.

13.9 Wie werden die Produkte vom Markt entnommen (Prozedere der stichprobenartigen Entnahme)?

Im FTEG wird auf die Prozedur der Marktaufsicht EMVG verwiesen. Nach § 9 Abs. 1 EMVG haben diejenigen, die Geräte in Verkehr bringen, anbieten oder ausstellen, der Reg TP die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu gewähren.

13.10 Welche Rechte hat ein Teilnehmernetzbetreiber (TNB; Festnetz) bei auftretenden Störungen, verursacht durch eine Telekommunikationsendeinrichtung, die keine EU-Zulassung bzw. keine CE-Kennzeichnung hat? Hier kann ja nicht ernsthaft eine kostenlose Ersatzpflicht seitens des Teilnehmernetzbetreiber bestehen! Wie werden die Schutzinteressen des TNB gewahrt?

Sofern die Telekommunikationsendeinrichtung keine CE-Kennzeichnung hat und Störungen auftreten, kann der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes diese ohne Ersatzleistungen vom Netz trennen. Die Reg TP ist von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

13.11 E-FTEG § 11 Verbindungsaufhebung § 11 (5): Können Geräte, die nicht mit dem Gesetz übereinstimmen, jedoch die grundlegenden Anforderungen erfüllen, ohne weiteres vom Netz getrennt werden? Wie ist § 11(3) in diesem Zusammenhang zu verstehen?

Ja! Die in Abschnitt (3) gemachte Aussage bezieht sich auf die grundlegenden Anforderungen des FTEG. Wenn die Endeinrichtung nicht mit dem Gesetz übereinstimmt, gilt sie als rechtswidrig in den Markt gebracht und an das betreffende Tk-netz unrechtmäßig angeschlossen.

13.12 Verbindungsaufhebung E-FTEG § 11 (5), (6): Wie läuft das Genehmigungs- bzw. Meldeverfahren ab?

Die Meldung muss an die RegTP Referat 325 gesandt werden.

14. Übergangsbestimmungen

14.1 Kann ein Hersteller, der ein umfassendes QSS nutzt (zugelassen nach RL 98/13/EG) dieses ohne weiteres auch für neu in den Verkehr zu bringende Geräte unter der RTTE-RL nutzen?

Grundsätzlich ja, er muss aber beachten, dass die grundlegende Anforderung nach Artikel 3.1a der RTTE-RL von der bisher geltenden grundlegenden Anforderung gemäß TTE-RL abweichend definiert ist. Eine neue Auditierung seines QSS ist erforderlich.

14.2 Müssen die Unterlagen der Baumusterprüfbescheinigungen durch die benannten Stellen weiter aufbewahrt werden? Wenn ja, wie lange?

Die Richtlinie fordert, dass Prüfberichte und Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Inverkehrbringen des letzten Produktes durch den Hersteller aufbewahrt werden müssen.

14.3 Wird es wegen der geringen Gültigkeitsdauer der neu beantragten Personenzulassungen Erleichterungen bezüglich der Gebührenhöhe oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Installation ohne vorgeschriebene Zulassung) geben ?

Entsprechend E-FTEG vom Juni 2000 soll die PersZulV mit Inkrafttreten des FTEG außer Kraft gesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die PersZulV vom 19.12.97 noch geltendes Recht. Bis dahin können Personenzulassungen der Klassen A und B entsprechend der Verordnung nach den in Anlage 2 genannten Gebührensätzen erteilt werden. Wird vom Gesetzgeber nichts anderes vorgegeben, können Verstöße gegen die Verordnung auch noch geahndet werden.

14.4 Werden die benannten Stellen laut Übergangsregelung europaweit anerkannt?

Ja, sofern sie durch das BMWi der Kommission notifiziert worden sind.

14.5 Wie lange dürfen die bisherigen Konformitätserklärungen nach der alten Richtlinie noch verwendet werden?

Bis zum Ende der durch die RL festgelegten Übergangszeit (7.4.2001) dürfen Geräte mit der bisherigen Konformitätserklärung neu in den Verkehr gebracht werden.

15. Öffentlichkeitsarbeit

15.1 Gibt es über den FTEG-Text hinausgehende Spezifikationen?

Es ist beabsichtigt, einen **Leitfaden zur Anwendung des FTEG** herauszugeben. Zur Information kann auch die Internetseite der Kommission verwendet werden.

15.2 Gibt es eine Liste der nationalen Stellen (EU-weit), an die die Meldungen gemäß Artikel 6.4 gesandt werden müssen?

Eine solche Liste wird gegenwärtig durch die Kommission aufgebaut. Sie ist im Internet unter der folgenden Adresse zu finden

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/rtte/spectr.htm>

Achtung: Diese Liste ist z.Z noch unvollständig und ständigen Änderungen unterworfen!

15.3 Werden Amtsblätter im Internet veröffentlicht? Wenn nicht, warum nicht?

Nein. Gegenwärtig wird geprüft, in welcher Form eine Veröffentlichung im Internet erfolgen kann. Im Übrigen werden auch andere Amtsblätter nicht im Internet veröffentlicht.

15.4 Obwohl eine grundlegende Forderung (abgeleitete), werden die notwendigen Nutzungsbestimmungen des Frequenznutzungsplanes (z.Z. VwGrds-FreqN) nicht allgemein im Internet veröffentlicht. Warum nicht?

Gegenwärtig wird geprüft, ob und in welcher Form eine Veröffentlichung der Nutzungsbestimmungen des Frequenznutzungsplanes im Internet erfolgen kann.

16. Historie des Kataloges

Version	Datum	Bemerkungen
1-7i	Dez.99-Feb.2000	Arbeitsdokumente in der Projektgruppe FTEG
8	01.03.2000	Veröffentlichung im Intranet der Reg TP
1.0	16.03.2000	Allgemeine Veröffentlichung im Rahmen der Informationsveranstaltung der Reg TP
I	21.06.2000	Zusammenstellung der Fragen und Antworten unter Berücksichtigung der auf der Informationsveranstaltung der Reg TP am 16. Und 17.03.2000 in Mainz gestellten Fragen
II	09.08.2000	Zusammenstellung der Fragen und Antworten unter Berücksichtigung der auf der Informationsveranstaltung der Reg TP am 16. Und 17.03.2000 in Mainz gestellten Fragen (überarbeitet)

17. Nützliche Adressen:

<http://www.europa.eu.int/comm/enterprise/rtte/nb.htm>

[http:// forum.europa.eu.int/Public/irc/dg3/tcam/home](http://forum.europa.eu.int/Public/irc/dg3/tcam/home) (Informationen, Bibliothek, Referenzdokumente, Leitlinien)

<http://www.newapproach.org> (Hinweise zum neuen Ansatz, Richtlinien)

[http:// www.ero.dk](http://www.ero.dk) (F&A)

[http:// www.eotc.be](http://www.eotc.be) (blue guide)

[http:// www.bipt.be/Pages/English/Telecoms/rtte](http://www.bipt.be/Pages/English/Telecoms/rtte) (Informationen des BIPT zur RTTE)

TCAM-Vorschlag für Geräte der Klassen 1 und 2

Draft list of subclasses

Terminal equipment attached to fixed networks and non-transmitting radio equipment:

Class 1.1 ISDN¹ (ISDN Basic Rate, ISDN Primary Rate, ISDN U, Broadband ISDN ATM)

Class 1.2 PSTN² (Analogue single line, Analogue multi-line (with/without DDI), equipment attached to Centrex interfaces or Virtual Private Networks)

Class 1.3 Leased lines³ (2w and 4w analogue (baseband), 2w and 4w analogue (voiceband), Digital, SDH, optical)

Class 1.4 Wired data equipment⁴ (X.21, X.25, ethernet, token ring, token bus, TCP/IP, frame relay)

Class 1.5 Wired interactive broadcast equipment (unswitched vision/sound, switched vision/sound)

Class 1.6 Telex (single line equipment, multiple line equipment)

Class 1.7 Receive-only radio⁵ equipment

Class 1.8 Other terminal equipment attached to fixed networks

Radio equipment, which transmits only under the control of a network:

Class 1.1 GSM handsets⁶, including GSM 900, GSM 1800, GSM 1900 (and when it appears GSM 450)

Class 1.2 TETS⁷ terminal equipment

Class 1.3 Land Mobile earth stations⁸ in the 1,5/1,6 GHz bands

Class 1.4 Land Mobile earth stations⁹ operating in the Ku-band

Class 1.5 TETRA¹⁰ end-user equipment (non-DMO)

Class 1.6 Satellite Personal Communication earth stations¹¹ operating in the 1,6/2,4 GHz bands

Class 1.7 Satellite Personal Communication earth stations¹² operating in the 1,9/2,1 GHz bands

Class 1.8 Low data rate Land Mobile earth stations¹³ in the 1,5/1,6 GHz bands

Class 1.9 Other Radio equipment, which transmits only under the control of a network¹⁴

Radio transmitters, technically harmonised in the Community for which Member States do not constrain their putting into service

Class 1.1 DECT¹⁵ equipment

¹ Equipment within the scope of TBR3 and TBR4

² Equipment within the scope of TBR21 and TBR37

³ Equipment within the scope of TBR12, TBR13, TBR15, TBR17, TBR24 and TBR25

⁴ Equipment within the scope of TBR1/2

⁵ Including equipment within the scope of TBR7

⁶ Equipment within the scope of TBR19 and TBR31

⁷ Equipment within the scope of TBR23

⁸ Equipment within the scope of TBR26

⁹ Equipment within the scope of TBR27

¹⁰ Equipment within the scope of TBR35

¹¹ Equipment within the scope of TBR41

¹² Equipment within the scope of TBR42

¹³ Equipment within the scope of TBR44

¹⁴ This class would typically include analogue mobile systems like NMT, TACS and ETACS, but also equipment, which can only be connected to mobile networks, which are not authorised in the Community as they would operate in bands allocated to other services (e.g. PDC, PHS, IS95).

¹⁵ Equipment within the scope of TBR6

The following initial list of subclasses are proposed for Class 2:

Other Radio Equipment:

Class 2.0Other

Class 2.1VSATs¹⁶ in the C-band

Class 2.2VSATs¹⁷ in the Ku-band

Class 2.3Satellite News Gathering earth stations¹⁸ in the Ku-band

Class 2.4TETRA Direct Mode of Operation

Class 2.5TETRAPOL

Class 2.6Private Mobile Radio

Class 2.7Short Range Devices

Class 2.8Microwave links

Class 2.9Fixed radio links

Class 2.10Broadcast transmitters

Class 2.11Maritime radio equipment

Class 2.12Infrastructure equipment (e.g. base stations)

Class 2.13Radio equipment, operating in amateur radio bands

¹⁶ Equipment within the scope of TBR43

¹⁷ Equipment within the scope of TBR28

¹⁸ Equipment within the scope of TBR30